

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie in das Netz der EGO (Elektrizitätsgenossenschaft Otelfingen)

### 1. Allgemein

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie in das Netz der EGO regeln die Einspeisung, Vergütung und Verrechnung von elektrischer Energie im Netz der EGO aus Energieerzeugungsanlagen (**EEA**), die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 7 des Energiegesetzes, [EnG], SR 730.0).
- 1.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen **Tarifen der EGO** die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGO und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.
- 1.3 Im Weiteren gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes der EGO** sowie das **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 11.3.1988**, soweit sie den vorliegenden Bestimmungen nicht widersprechen.
- 1.4 Von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen werden von der EGO nur anerkannt, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien (inkl. Vertragsänderungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

### 2. Anschluss und Betrieb von EEA

- 2.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen, verfügbar auf der EGO -Homepage ([www.eg-otelfingen.ch](http://www.eg-otelfingen.ch)):
  - a. Reglement über die Abgabe elektrischer Energie, vom 11.3.1988.
  - b. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz der EGO.
  - c. Den Werkvorschriften des Kantons Zürich (jeweils gültige Version).

### 3. Messwesen und Datenaustausch

- 3.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung [StromVV], SR 734.71, mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (StromVV Art. 8 Abs. 5). Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.

- 3.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA, sowie alle Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung [EnV] (SR 730.01) im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swiss-grid zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Vorschriften zur Messung der Produktionsdaten gemäss Herkunftsnachweis-Verordnung [HKNV] (SR 730.010.1) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

### 4. Einspeisung und Abgabestelle

- 4.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt  $\pm 10\%$  bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16'500  $\pm 1'000$  Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 4.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.

### 5. Netznutzung

- 5.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz der EGO ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NNMV] handelt.

### 6. Vergütung

- 6.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch die EGO gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz der EGO werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 01. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden entschädigt.
- 6.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.3 Der Produzent hat die EGO über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens 10 Arbeitstage vor Lieferbeginn, per Mail an [info@eg-otelfingen.ch](mailto:info@eg-otelfingen.ch) zu benachrichtigen. Mit Wechsel des Lieferanten entfallen die Vergütungen durch die EGO.

## **7. Preise und Abrechnung**

- 7.1 Die anwendbaren Preise für die Lastgangmessung und Datenübermittlung, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie werden von der EGO unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anders-lautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Preise erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EGO-Homepage ( [www.eg-otelfingen.ch](http://www.eg-otelfingen.ch)).
- 7.2 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung entweder monatlich, quartalweise oder jährlich. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich oder quartalweise abgerechnet.
- 7.3 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von der EGO festgelegten Zeitabständen.
- 7.4 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung der EGO schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist die EGO berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung. Ferner haftet der Produzent für Schäden im Netz der EGO und bei den Netzanschlussnehmern der EGO, die durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht werden. Die EGO haften dem Produzenten gegenüber nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haften sie nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Produzenten, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten als Ursache vorliegt.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

- 9.1 Der Produzentenvertrag wird über die Dauer des Anschlusses der EEA an das Netz der EGO abgeschlossen. Der Produzent hat die EGO über die definitive Stilllegung der Anlage zu informieren.
- 9.2 Die EGO haben das Recht diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen, wie z.B. bei rechtlichen Änderungen zur Netznutzung, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats zu kündigen.

## **10. Änderungen des Vertrags**

- 10.1 Gesetzliche Änderungen, welche Einfluss auf die vertraglich vereinbarten Regelungen haben, werden dem Produzenten durch die EGO mitgeteilt. Das Vertragsverhältnis bleibt unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Änderungen weiterhin bestehen.
- 10.2 Einseitige Vertragsänderungen und Anpassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die EGO, werden dem Produzenten mitgeteilt. Die Änderungen gelten vom Produzenten als angenommen, wenn er nicht binnen einem Monat seit der Mitteilung schriftlich widerspricht.

## **11. Übertragung des Vertrages**

- 11.1 Der Produzent ist verpflichtet das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Produzent informiert die EGO über einen Wechsel. Die EGO können die Übertragung ablehnen, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Die übertragende Partei ist für die korrekte Übertragung beweispflichtig, und wird im Unterlassungsfall schadenersatzpflichtig.
- 11.2 Ein Eigentumswechsel der EEA ist der EGO unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich mitzuteilen.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf.**

Zürich, 01. Januar 2015